

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 31 / 2024

Mittwoch, 27. November 2024

48. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
FB 42, Wasserrecht
Az.: 42 - 8631-171/23

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Butzenquelle Flur-Nr. 625, Gemarkung Langensendelbach, zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Langensendelbach zum Ableiten von Grundwasser aus der Butzenquelle, Flur-Nr. 625, Gemarkung Langensendelbach, verlor mit Ablauf des 31.12.2020 ihre Gültigkeit. Mit Schreiben vom 01.12.2023 beantragte die Gemeinde Langensendelbach, eine neue längerfristige gehobene Erlaubnis mit folgenden Entnahmemengen (2 l/s, max. 55.000 m³/Jahr). Da die Unterlagen unvollständig sind und überarbeitet werden müssen, wurde der Antrag mit Schreiben vom 10.07.2024 auf eine beschränkte Erlaubnis für 5 Jahre geändert.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 55.000 m³/Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, im aktuellen Verfahren verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Butzenquelle Flur-Nr. 625, Gemarkung Langensendelbach, zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. Stellenausschreibung: Steuersachbearbeiter/in (m/w/d)
Sachbearbeiter/in Baukontrolle (m/w/d)
Dienststelle Ebermannstadt
Kfz-Mechatroniker/in

Ebermannstadt, den 16.10.2024

gez.

Sandor

Regierungsrätin

2.

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Steuersachbearbeiter/in (m/w/d)

Sachbearbeiter/in Baukontrolle (m/w/d)
Dienststelle Ebermannstadt

Kfz-Mechatroniker/in (m/w/d)
Bauhof Neuses

 Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere

 LANDKREIS FORCHHEIM